



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2019

Freitag, 09. August 2019

Nr. 26

Nachruf

Wir trauern um

Herrn Oberstudiendirektor a. D. Josef Egginger

Herr Josef Egginger leitete vom 01. August 1970 bis 31. Juli 1990 das kommunale Gymnasium des Landkreises Altötting, das seit 1985 den Namen König-Karlmann-Gymnasium trägt.

Der Kreistag Altötting beschloss 1970 gegen Widerstände des Kultusministeriums die Gründung eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums mit neusprachlichem Zweig. Erst 1986 erfolgte die Übernahme durch den Freistaat Bayern. Herr Josef Egginger baute mit außergewöhnlicher Hingabe, großer Energie und mit einem Quantum niederbayerischer Beharrlichkeit das Gymnasium zur größten weiterführenden Schule im Landkreis auf.

Die Berufung von Herrn Josef Egginger zum Leiter dieser Schule war ein Glücksfall für den Landkreis. Ohne ihn und sein Wirken wäre das König-Karlmann-Gymnasium nicht die hervorragende Bildungseinrichtung im Landkreis, die es heute ist.

Oberstudiendirektor Egginger war ein von Humanismus geprägter Pädagoge alter Schule in bestem Sinne. Sein hervorragendes pädagogisches und organisatorisches Können waren beispielgebend. In den zwei Jahrzehnten seines Wirken als Schulleiter verstand er es ausgezeichnet, nicht nur fundiertes Wissen zu vermitteln, sondern den Schülern auch eine umfassende, Kritik und Selbstbewusstsein einschließende Bildung auch des Herzens nahezubringen.

Das überaus erfolgreiche Wirken auf schulischem und kulturellem Gebiet von Herrn Josef Egginger wurde vielfältig gewürdigt, unter anderem mit der Verleihung des Bundesverdienstordens im Jahr 2015.

Wir nehmen mit Hochachtung und Dankbarkeit Abschied von Herrn Egginger. Unser tiefempfundenes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen. Wir werden Herrn Oberstudiendirektor Josef Egginger stets ein ehrendes Gedenken bewahren. Name und Wirken des Verstorbenen werden mit der Geschichte des Landkreises verbunden bleiben.



Altötting, 01.08.2019

Für den Landkreis Altötting

Erwin Schneider
Landrat

Inhalt

Vollzug des Waffengesetzes (WaffG);
Allgemeine Ausnahme vom Altersefordernis für den selbständigen Umgang mit Waffen oder
Munition durch Kinder und Jugendliche beim Schnupperschießen im Rahmen des
Ferienprogrammes des Schützenvereins „Alztaler Schützen Emmerting-Hohenwart e.V.“ am
19.08.2019

Nr. 61 Az. 135-0/2

**Vollzug des Waffengesetzes (WaffG);
Allgemeine Ausnahme vom Altersefordernis für den selbständigen Umgang mit
Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche beim Schnupperschießen im
Rahmen des Ferienprogrammes des Schützenvereins „Alztaler Schützen Emmerting-
Hohenwart e.V.“ am 19.08.2019**

Das Landratsamt Altötting erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für das vom Schützenverein „Alztaler Schützen Emmerting-Hohenwart e.V.“ organisierte Schnupperschießen im Rahmen des Ferienprogrammes am 19.08.2019 im Schießstand in Emmerting (beim Sportplatz) wird eine Ausnahme vom Altersefordernis für Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, erteilt.
2. Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
3. Die Ausnahme wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
 - 3.1
Die Schießanlage muss entsprechend den gültigen Schießstandrichtlinien beschaffen sein.
 - 3.2
Es darf nur mit Druckluft-, Federdruckwaffen und CO2-Waffen bis 7,5 Joule (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 zum WaffG), geschossen werden. Die Waffen sind von einer Aufsichtsperson zu laden.
 - 3.3
Es ist sicherzustellen, dass hinsichtlich der Aufsicht die §§ 10 und 11 der Allgemeinen-Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) beachtet werden.
 - 3.4
Es dürfen nur Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, zum Schießen zugelassen werden, welche die erforderliche geistige und persönliche Eignung besitzen.

3.5

Die Sorgeberechtigten haben beim Schießen anwesend zu sein oder gegenüber den verantwortlichen Aufsichtspersonen vor der Aufnahme des Schießens eine schriftliche Einverständniserklärung abzugeben.

4. Der Schützenverein „Alztaler Schützen Emmerting-Hohenwart e.V.“ hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 50.-- Euro festgesetzt.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Altötting, Zimmer-Nr. 2.28, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Landratsamt Altötting, 07.08.2019

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.